



Pflegefehler vor Gericht: Wer muss was beweisen?

Pflegeunternehmen müssen höflich aufpassen, wenn es in einem Haftungsfall um die Frage geht: *Wer muss vor Gericht eigentlich was beweisen?* Nicht selten entscheidet die Antwort auf diese Frage über Sieg oder Niederlage!

Das zeigt aktuell ein Fall, über den der Bundesgerichtshof entschieden hat (Urteil vom 11.5.2017, Az. III ZR 92/16). Es ging um einen Hausnotrufdienst. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen standen Fragen der Beweislast. Die Erläuterungen der obersten Bundesrichter lassen sich eins zu eins auf Pflegeunternehmen übertragen – und helfen, Vorsorge zu treffen.

Der Fall aus der Praxis

In Berlin schlossen der 1934 geborene Kläger und der beklagte Hausnotrufdienst 2010 einen „Dienstleistungsvertrag zur Teilnahme am Hausnotruf“. § 1 Abs. 2 des Vertrags lautet wie folgt: „Das Hausnotrufgerät wird an eine ständig besetzte Zentrale angeschlossen. Von dieser Zentrale wird im Fall eines Notrufs unverzüglich eine angemessene Hilfeleistung vermittelt (z. B. durch vereinbarte Schlüsseladressen, Rettungsdienst, Hausarzt, Schlüsseldienst).“

Dem Vertrag war ein Erhebungsbogen beigelegt, aus dem sich multiple Erkrankungen des Klägers ergaben (Arthrose, Atemnot, chronische Bronchitis, Herzrhythmusstörungen, Diabetes mellitus). Außerdem litt er an arteriellem Hypertonus und Makroangiopathie. Es bestand ein stark erhöhtes Schlaganfallrisiko. Bis April 2012 lebte er allein in einer Wohnung in einem Seniorenwohnheim bei Pflegestufe 2.

Am 9. April 2012 betätigte der Kläger den Notruf zur Zentrale des Hausnotrufdienstes. Der den Anruf entgegennehmende Mitarbeiter vernahm minutenlang lediglich ein

Stöhnen. Mehrere Versuche, den Kläger telefonisch zu erreichen, scheiterten. Der Hausnotrufdienst veranlasste daraufhin, dass ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes sich zu der Wohnung des Klägers begab.

Der Mitarbeiter fand den Kläger am Boden liegend vor. Es gelang ihm nicht, den übergewichtigen Kläger aufzurichten. Nach Hinzuziehung eines weiteren Kollegen konnte beide mit vereinten Kräften den Kläger schließlich auf eine Couch setzen. Sodann ließen sie ihn in der Wohnung zurück – ohne eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Am 11. April 2012 wurde der Kläger von Angehörigen des ihn versorgenden Pflegedienstes in der Wohnung liegend aufgefunden. Mit einer Halbseitenlähmung sowie einer Aphasie (Sprachstörung) wurde er in eine Klinik eingeliefert. Die Diagnose: Ein nicht mehr ganz frischer, wahrscheinlich ein bis drei Tage zurückliegender Schlaganfall.

Darum ging der Streit

Der Kläger wollte von dem Hausnotrufdienst nun Schadenersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld. Da er während des Prozessverlaufs verstarb, haben seine Töchter als Erben den Anspruch weiterverfolgt. Die ersten beiden Instanzen haben die Klage noch abgewiesen, doch vor dem Bundesgerichtshof hat sich das Blatt dann gewendet. Aber warum?

Nun, der Kläger hat behauptet, er habe gegen Mittag des 9. April 2012 einen Schlaganfall erlitten. Dessen gravierende Folgen wären vermieden worden, wenn der den Notruf entgegennehmende Mitarbeiter des Beklagten einen Rettungswagen mit medizinisch qualifizierten Rettungskräften geschickt hätte.

Die entscheidende Frage war dabei: Muss der Kläger diese Kausalität beweisen? Muss er beweisen, dass der Schaden auf das Fehlverhalten des

Hausnotrufdienstes zurückzuführen war?

Die Voraussetzungen für eine Haftung

Vorab ein Blick auf die Voraussetzungen, unter denen ein (Pflege-)Unternehmen auf Schadenersatz haftet. Zunächst muss es für einen Schaden eintreten, wenn das Unternehmen seine *vertraglich* übernommenen Pflichten verletzt hat. Außerdem haftet es ganz unabhängig davon für die Verletzung von Pflichten, die nicht nur einem Vertragspartner, sondern gegenüber jedermann bestehen. Diesen Fall *gesetzlich* begründeter Haftung regelt zentral § 823 Abs. 1 BGB.

Checkliste: Gesetzliche Haftung (nach § 823 Abs. 1 BGB)?

- ◆ Verletzungshandlung
- ◆ Rechtsgutverletzung (z. B. Körper, Gesundheit, Leben)
- ◆ Rechtswidrigkeit (kein Rechtfertigungsgrund)
- ◆ Vertretenmüssen
- ◆ Schaden
- ◆ Verursachungszusammenhang: Verletzungshandlung → Rechtsgutverletzung → Schaden

Checkliste: Vertragliche Haftung?

- ◆ Verletzung einer vertraglichen Pflicht
- ◆ Rechtswidrigkeit (kein Rechtfertigungsgrund)
- ◆ Vertretenmüssen
- ◆ Schaden
- ◆ Verursachungszusammenhang: Verletzungshandlung → Rechtsgutverletzung → Schaden

In dem Berliner Fall ging es vor allem um die Kausalität. Hatte der Hausnotrufdienst eine Pflichtverletzung zu verantworten, die dann kausal zu dem Schaden geführt hat?



⇒ Haftungsrecht

Was zu der Frage führt: Musste das der Kläger beweisen oder musste sich der Hausnotrufdienst entlasten? Mit anderen Worten: *Wer* muss eigentlich *was* beweisen?

Grundsatz: das Günstigkeitsprinzip

Vielfach wird vermutet, dass immer der etwas beweisen muss, der einen Anspruch einklagt. Doch so einfach ist es nicht. Die richtige Regel lautet: Er muss immer derjenige das beweisen, was für ihn günstig ist (Günstigkeitsprinzip).

Das bedeutet in einem Haftungsfall, dass der Anspruchsteller, also der Pflegebedürftige, zunächst einmal alle Prüfungspunkte aus den eingangs dargestellten Checklisten beweisen muss.

Pflegebedürftiger hat Akteneinsichtsrecht

Der Nachweis ist für einen Pflegebedürftigen aber meist recht schwer, da er bzw. seine Bevollmächtigten kaum Einblick in das Geschehen vor Ort haben. Allerdings hat der Gesetzgeber das Informationsdefizit des Pflegebedürftigen gesehen und ihm deswegen ein Akteneinsichtsrecht gegeben (§ 630g BGB). Auf diesem Weg kann er nun von Pflegeunternehmen die notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen und den Vorfall genauer prüfen.

Vorsicht: Beweislastumkehr!

Bei einem Haftungsanspruch gegenüber Pflegeunternehmen gilt also: Der Pflegebedürftige muss grundsätzlich alle Voraussetzungen für einen möglichen Schadenersatzanspruch nachweisen. Allerdings gibt es davon gewichtige Ausnahmen.

Diese Ausnahmen kommen ursprünglich aus dem Arzthaftungsrecht und wurden von der Rechtsprechung auch auf den Pflegebereich übertragen. Sämtliche Ausnahmen führen dazu, dass der Anspruchsgeg-

ner, also z. B. ein Pflegeunternehmen, sich entlasten muss.

Eine solche Umkehr der Beweislast ist heikel. Denn meist fällt es sehr schwer, das Gegenteil zu beweisen. Und so folgt bei einer Beweislastumkehr nicht selten eine Niederlage für den Anspruchsgegner, also die Pflege.

Drei wichtige Konstellationen

In folgenden Fällen kommt eine Beweislastumkehr in Betracht:

1. Es liegt ein grober Behandlungsfehler vor. Beispiel: Es wird gegen eine elementare Grundregel eines (Experten-)Standards verstoßen.
2. Die Dokumentation ist fehlerhaft oder fehlt gar völlig. Beispiel: Nach einem Sturz wurde kein gesondertes Sturzprotokoll angefertigt, das die detaillierten Umstände des Vorfalls schildert.
3. Es ist ein voll beherrschbarer Behandlungsbereich. Beispiel: Eine Pflegebedürftige bedarf bei einem Toilettengang ständiger Betreuung und Fürsorge. Die Pflegekraft lässt sie jedoch unbeaufsichtigt, woraufhin es zu einem Sturz kommt.

Kardinalfehler

In dem Fall aus Berlin ging es entscheidend darum, ob der Gesundheitsschaden tatsächlich auf das fehlerhafte Verhalten durch den Hausnotrufdienst zurückzuführen war. Eigentlich hätte der Kläger das beweisen müssen. Die obersten Bundesrichter haben jedoch wegen eines groben Behandlungsfehlers eine Umkehr der Beweislast gesehen. Sie sahen in dem Verhalten des Hausnotrufdienstes einen Kardinalfehler.

Denn: Aufgrund des Notrufs und des Verhaltens des Klägers nach Annahme des Rufs durch den Hausnotrufdienst war deutlich, dass medizinische Hilfe benötigt wurde. Der Kläger war zu einer verständlichen Artikulation offensichtlich nicht mehr in der Lage, sodass der Mitarbeiter des Beklagten minutenlang

nur noch ein Stöhnen wahrnahm. Versuche, ihn telefonisch zu erreichen, scheiterten mehrfach.

Außerdem war den Bediensteten des Hausnotrufdienstes aus dem Erhebungsbogen zu dem Notrufvertrag bekannt, dass der 78-jährige Kläger an schwerwiegenden, mit Folgerisiken verbundenen Vorerkrankungen litt. In einer dermaßen dramatischen Situation stellt die Entsendung eines medizinisch nicht geschulten Mitarbeiters eines Sicherheitsdienstes keine „angemessene Hilfeleistung“ im Sinne des Hausnotrufvertrags dar.

Folge also: Beweislastumkehr. Der Hausnotrufdienst musste sich nunmehr entlasten und nachweisen, dass die Folgen des Schlaganfalls auch dann eingetreten wären, wenn ein Rettungswagen angefordert worden wäre.

Diese Frage muss nun von einem unteren Gericht nochmals geprüft werden. Es ist kaum zu erwarten, dass sich der Hausnotrufdienst wird entlasten können.

Das bedeutet für Ihre Praxis

Oberste Devise muss für Ihr Pflegeunternehmen also sein, dass die Beweislast im vollen Umfang bei dem Pflegebedürftigen bleibt. Eine Beweislastumkehr ist unbedingt zu vermeiden!

Klar: Grobe Behandlungsfehler müssen verhindert werden. Und bei einem voll beherrschbarem Behandlungsbereich dürfen sich Pflegekräfte keine Unachtsamkeit erlauben.

Am vergleichsweise einfachsten ist es aber bei der Dokumentation: Ist sie ordentlich geführt, bleibt die Beweislast beim Pflegebedürftigen. Hier sollten Sie und Ihrer Mitarbeiter sich also keine Blöße geben, denn eine Umkehr der Beweislast aufgrund von Dokumentationsfehlern ist ärgerlich – weil unnötig. Im Vergleich zu den anderen Konstellationen lassen sich hier noch am besten Mängel, und damit eine Beweislastumkehr vermeiden.

